

## Allgemeine Anschlussbedingungen (AAB)

Sprachliche Gleichstellung: Zur besseren Verständlichkeit wird im Folgenden ausschliesslich die männliche Form verwendet und auf die Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Weibliche Personen sind aber selbstverständlich immer mit gemeint.

### 1 Inkrafttreten, Geltungsbereich und Änderungen

Diese Allgemeinen Anschlussbedingungen (AAB) treten per 1. Januar 2009 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen AAB vom 1. Januar 2005.

Sie gelten für alle Anschlüsse an die Transport- und Verteilnetze für Elektrizität, Erd- und Naturgas (Erdgas), Wasser und Kommunikationssignale der die werke versorgung wallisellen ag (Werke). Der Anschluss an die Netze der Werke gilt als Anerkennung dieser AAB.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Werke in ihrer jeweils gültigen Fassung bilden die Grundlage für diese AAB und sind integrierter Bestandteil dieser AAB.

Die Werke können diese AAB jederzeit ändern. Die neuen AAB gelten jeweils ab dem darin angegebenen Datum. Die Werke geben diese Änderungen den davon Betroffenen mindestens dreissig Tage im Voraus bekannt. Ohne Kündigung des Rechtsverhältnisses gelten die Änderungen als genehmigt.

Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AAB. Im Übrigen können diese Unterlagen auf der Homepage der Werke ([www.diewerke.ch](http://www.diewerke.ch)) eingesehen bzw. herunter geladen werden.

### 2 Anschluss

#### 2.1 Ausbau der Transport- und Verteilnetze; technische Auslegung der Anschlüsse

Der Ausbau der Transport- und Verteilnetze (Ausdehnung und Kapazität) durch die Werke erfolgt nach wirtschaftlichen Grundsätzen im Rahmen der organisatorischen, technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Werke.

Für die technische Auslegung der Anschlüsse sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die anerkannten Regeln der Technik und die Vorschriften und Bestimmungen der Werke massgebend.

Im Baulinienbereich von Grundstücken sind die Werke gestützt auf § 105 des Gesetzes über die Raumpla-

nung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) berechtigt, unterirdische Leitungen samt zugehörigen Bauwerken (z.B. Verteilnkabinen, Druckregleranlagen, Verstärkerkonsolen, etc.) zu erstellen und fortbestehen zu lassen. Die Inanspruchnahme des Baulinienbereichs für derartige Leitungen und Bauwerke ist dem Grundeigentümer rechtzeitig schriftlich mitzuteilen; der Rekurs ist ausgeschlossen.

Der Bestand derartiger Leitungen und Bauwerke kann im Grundbuch angemerkt werden. Ausser dem Ersatz des verursachten Schadens ist keine Entschädigung zu entrichten.

#### 2.2 Anschlussgesuch und Anschlussvertrag

Der Kunde hat den Werken vorab die von ihnen geforderten Informationen und Unterlagen zum beantragten Anschluss zu liefern. Für das Erstellen oder Ändern eines Anschlusses ist auf Verlangen der Werke ein spezieller Anschlussvertrag zwischen Kunde und den Werken abzuschliessen. Ist der Kunde nicht Eigentümer der betroffenen Liegenschaft, so ist vorab dessen schriftliche Einwilligung zum Anschlussgesuch und Anschlussvertrag beizubringen.

#### 2.3 Durchleitungsrechte und Zugang

Der Kunde verschafft den Werken unentgeltlich die erforderlichen Durchleitungsrechte für die ihn und allenfalls Dritte versorgenden Leitungen. Dienen diese ausschliesslich Dritten, so kann der Kunde eine angemessene Entschädigung verlangen, welche die Werke dem Dritten überbinden können.

Die Werke bestimmen Art und Führung der Anschlussleitungen und die Lage der Netz- und Objektschlusspunkte. Diesbezügliche Wünsche des Kunden werden berücksichtigt, soweit sie sich technisch und wirtschaftlich rechtfertigen lassen.

Der Kunde gewährt den Werken jederzeit ungehindert Zugang, um den Werken die Erstellung, Änderung, Kontrolle, Ablesung, Unterhalt, Reparatur und Ersatz der dort befindlichen Leitungen, Anlagen, Anschlüsse, Übergabestellen, Mess- und Steuereinrichtungen zu ermöglichen.

Soweit von einer Partei gewünscht, wird auf deren Kosten eine entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen.

#### 2.4 Beanspruchung von Raum und Zugang

Der Kunde stellt den Werken den erforderlichen Raum und die erforderlichen Rechte zur Verfügung für die Anlagen (Transformatorstation, Verteilnkabine, Druckänderungsanlage, etc.), Anschlüsse (z.B. Hausanschlusskasten), Übergabestellen, Mess- und Steu-

ereinrichtungen, die für die Belieferung von ihm und allenfalls Dritten erforderlich sind.

Bezüglich Entschädigung, Art und Lage der Anlagen, etc., Zugang sowie Errichten einer Dienstbarkeit gilt Ziffer 2.3 analog.

## 2.5 Umfang des Anschlusses

Je nach Art des Versorgungsgutes ist der Umfang des Anschlusses wie folgt definiert:

- der Elektrizitätsanschluss umfasst bei Niederspannungsanschlüssen sämtliche Anlageteile ab Netzanschlusspunkt bis zum (aber ohne) Eingang des Anschluss-Überstromunterbrechers des Kundenobjektes. Bei Mittelspannungsanschlüssen ist deren Umfang in einem speziellen Anschlussvertrag zu regeln;
- der Erdgasanschluss umfasst sämtliche Anlageteile ab Netzanschlusspunkt bis zum (aber ohne) Hauptabstellhahn unmittelbar nach der Hauseinführung;
- der Wasseranschluss umfasst sämtliche Anlageteile ab Netzanschlusspunkt bis zum (aber ohne) Hauptabstellhahn unmittelbar nach der Hauseinführung;
- der Kommunikationssignalanschluss umfasst sämtliche Anlageteile ab dem Anschlussknoten des Verteilnetzes bis und mit Signal-Übergabestelle.

Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gelten nicht als Anschluss. Sie werden nach den Messeinrichtungen angeschlossen und gelten als Hausinstallation.

## 2.6 Erstellen des Anschlusses, unzulässige Anschlüsse

Die Werke bestimmen Ausführungsart, die erforderlichen Tiefbau-Arbeiten, Materialien und Anlagen, Querschnitt bzw. Leitungsdurchmesser, Spannung bzw. Druckstufe sowie die erforderlichen Schutzmassnahmen, Übergabestellen und Mess- und Steuereinrichtungen. Die Werke nehmen Rücksprache mit dem Kunden und tragen seinen Wünschen Rechnung, soweit sie sich technisch und wirtschaftlich rechtfertigen lassen.

Die Werke sind berechtigt, den Anschluss an das Verteilnetz selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen.

In der Regel erstellen die Werke für jede Liegenschaft eine eigene Anschlussleitung. Sie können aber mehrere Liegenschaften durch eine gemeinsame Anschlussleitung versorgen oder an einer durch ein anderes Grundstück führenden Anschlussleitung weitere Liegenschaften anschliessen, ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge.

Das Anschliessen von werkfremden Wasserversorgungen (inkl. Anlagen zur Regenwassernutzung) an das

Versorgungsnetz der Werke (einschliesslich Anschlüsse und Hausinstallationen) ist unzulässig.

## 2.7 Inbetriebnahme des Anschlusses

Die Inbetriebnahme bzw. Wiederinbetriebnahme des Anschlusses ist den Werken fünf Arbeitstage im voraus zu melden.

## 2.8 Unterhalt und Änderung des Anschlusses

Die Werke sind für Kontrolle, Unterhalt, Reparatur, Änderung und Ersatz des Anschlusses zuständig.

## 2.9 Sicherung der Anschlussverhältnisse

Die Werke können – nach Mitteilung an den Kunden – die zur Sicherung und Verbesserung der Anschlussverhältnisse notwendigen Massnahmen treffen.

## 2.10 Unbenutzter Anschluss

Bleibt ein Anschluss längere Zeit unbenutzt, ist dies den Werken zu melden. Diese können ihn ausser Betrieb setzen. Die mit der Erstellung des Anschlusses erworbenen Rechte bleiben - unter Vorbehalt des nächsten Absatzes - unangetastet. Die Werke können den Anschluss aus Sicherheitsgründen ganz oder teilweise entfernen.

## 2.11 Ersatz von Freileitungsanschlüssen

Wo es sich technisch und wirtschaftlich rechtfertigen lässt, ersetzen die Werke auf Wunsch des Kunden einen bestehenden Freileitungsanschluss durch einen erdverlegten Anschluss.

Die Werke können einen solchen Ersatz auf eigene Veranlassung vornehmen; Ziffer 2.6 gilt für diesen Fall analog.

## 2.12 Vorübergehende Anschlüsse

Wo es sich technisch und wirtschaftlich rechtfertigen lässt, stellen die Werke vorübergehende Anschlüsse zur Verfügung.

## 2.13 Kostentragung

Für die Erstellung des Anschlusses sind den Werken die Anschlusskosten zu entrichten. Diese setzen sich zusammen aus dem Netzkostenbeitrag und den Erstellungskosten des Netzanschlusses.

Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der Beanspruchung der Netzinfrastruktur, unabhängig davon, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Der Netzkostenbeitrag wird pauschalisiert verrechnet.

Die Erstellungskosten des Netzanschlusses umfassen die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses. Die Erstellung des Netzanschlusses wird nach Aufwand verrechnet.

Dient ein Netzanschluss gemeinsam mehreren Objekten (Reihenhäuser, Eigentumswohnungen, usw.), so haben die entsprechenden Eigentümer gemeinsam für den Anschlussbeitrag aufzukommen und haften solidarisch. Sie verständigen sich vor Erstellung des Anschlusses über die zu ihren Lasten anfallenden Aufwendungen und Verpflichtungen.

In besonderen Fällen – wie z.B. beim Anschluss von Objekten ausserhalb der Bauzone, bei geringer Wirtschaftlichkeit des Anschlusses, etc. – können die Werke zusätzlich einen Erschliessungsbeitrag erheben.

Im Übrigen sind die Kosten wie folgt zu tragen:

- für Kontrolle, Unterhalt, Reparatur und Ersatz der Anschlüsse Wasserversorgung und Gasversorgung: durch die Werke;
- für Kontrolle, Unterhalt, Reparatur und Ersatz des Kabels Elektrizitätsversorgung bis zum Überstromunterbrecher: durch die Werke
- für Kontrolle, Unterhalt, Reparatur und Ersatz des Kabels Kommunikation: durch die Werke
- für Kontrolle, Unterhalt, Reparatur und Ersatz der Schutzrohre ab Grundstücksgrenze: durch den Grundstückseigentümer
- für die Sicherung und Verbesserung der Anschlussverhältnisse: durch den Kunden;
- für die Änderung des Anschlusses: durch den Verursacher;
- die im Zusammenhang mit einem unbenutzten Anschluss anfallenden Kosten: durch den Eigentümer der betroffenen Liegenschaft;
- für den Ersatz von Freileitungsanschlüssen: Falls auf Wunsch des Kunden: durch den Kunden; falls auf eigene Veranlassung: durch die Werke (ausser es handle sich um Sicherung und Verbesserung der Anschlussverhältnisse);
- für vorübergehende Anschlüsse: durch den Kunden.

Die Höhe der Anschlusskosten sind den jeweils gültigen Preislisten der Werke zu entnehmen.

#### 2.14 Einrichtungen für die Brandbekämpfung (Hydranten)

Hydranten dienen dem Wasserbezug zur Bekämpfung von Feuern. Für den sonstigen Wasserbezug ab Hydranten ist die Bewilligung der Werke einzuholen. Diese wird grundsätzlich nur erteilt, wenn besondere Verhältnisse die Erstellung einer festen Zuleitung ab Verteilnetz verunmöglichen. Sie kann mit Auflagen versehen werden. Der Wasserbezug ab Hydranten ist nur unter Verwendung eines Wasserzählers zulässig, der mietweise von den Werken abgegeben wird.

Für Standortwahl, Art, Erstellen, Ändern, Anschluss, Kontrolle, Unterhalt, Reparatur und Ersatz der Hydranten sind die Werke zuständig. Sie sind berechtigt, nach Orientierung des betroffenen Grundeigentümers, Hydranten entschädigungslos auf dessen Grundstück zu erstellen, zu nutzen und entsprechende Dienstbar-

keiten im Grundbuch eintragen zu lassen. Die Einrichtungen bleiben im Eigentum der Werke.

Die Werke dürfen nach Orientierung des betroffenen Grundeigentümers Schieber- und Hydrantentafeln an dessen Eigentum (z.B. an Gebäuden oder mittels Stangen) anbringen. Die Tafeln sind vor Beschädigungen zu bewahren und müssen jederzeit sichtbar sein.

Werkfremde Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Bewilligung der Werke angeschlossen werden. Soweit deren Wasserverbrauch nicht gemessen wird, werden sie mit einer Plombe versehen, die vom Kunden nur zur Abwendung von Feuergefahr beseitigt werden darf. Das Entfernen der Plombe ist den Werken innert 48 Stunden zu melden.

### 3 Übergabestellen, Mess- und Steuereinrichtungen

#### 3.1 Übergabestellen

Als Übergabestelle gelten:

- der Hauptabstellhahn für Erdgas- und Wasser;
- die Eingangsklemmen am Anschluss-Überstromunterbrecher für Elektrizität;
- die Signal-Übergabestelle für Kommunikationssignale.

Sämtliche an die Übergabestelle anschliessenden Hausinstallationen gehören dem Kunden und sind von diesem auf eigene Kosten zu erstellen, kontrollieren, unterhalten, reparieren und ersetzen. Ausgenommen sind die Mess- und Steuereinrichtungen (inkl. Druckregler der Erdgasversorgung innerhalb der Liegenschaft und Fernwirkanlagen), welche im Eigentum der Werke bleiben.

#### 3.2 Messeinrichtungen

Messeinrichtungen sind Mess- und Tarifapparate sowie Datenübertragungseinrichtungen. Sie werden von den Werken ausgewählt, geliefert, montiert, versetzt, demontiert, kontrolliert, unterhalten, repariert, geeicht und wo erforderlich ersetzt. Die Kosten für Montage, Versetzen und Demontage sowie - soweit in den Preislisten der Werke vorgesehen - für das zur Verfügung Stellen gehen zu Lasten des Kunden.

Der Kunde hat den Werken unentgeltlich den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen und geeigneten Platz (in der Regel ein Aussenkasten) zur Verfügung zu stellen, die für den Anschluss notwendigen Installationen nach den Vorgaben der Werke auf eigene Kosten zu erstellen und die zum Schutz der Messeinrichtungen erforderlichen Gehäuse, Nischen, etc. auf eigene Kosten anbringen zu lassen. Bei Umbauten können die Werke oder der Kunde verlangen, dass die Messeinrichtungen auf Kosten des Kunden in einen Aussenkasten versetzt werden.

### 3.3 Steuereinrichtungen

Es liegt im freien Ermessen der Werke, Steuereinrichtungen (inkl. Druckregler der Erdgasversorgung und Fernwirkanlagen) zu installieren und zu betreiben. Deren Funktionieren darf durch den Kunden, die Hausinstallationen oder die angeschlossenen Geräte und Anlagen nicht gestört werden. Die Bestimmungen für die Messeinrichtungen (Ziffer 3.2) gelten im Übrigen sinngemäss.

### 3.4 Zugang und Anzeigepflicht

Der Kunde gewährt den Werken für Montage, Versetzen, Demontage, Ablesen, Kontrollen, Unterhalt, Reparatur, Eichung und Ersatz der Mess- und Steuereinrichtungen jederzeit ungehinderten Zugang.

Der Kunde hat festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Steuereinrichtungen sofort den Werken zu melden.

## 4 Hausinstallationen

### 4.1 Vorschriften und Ausführungsberechtigte

Erstellung, Änderung, Kontrolle, Unterhalt, Reparatur und Ersatz von Hausinstallationen sind gemäss den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den Regeln der Technik der electrosuisse, des SVGW und der SWISSCABLE sowie den Vorschriften und Bestimmungen der Werke auszuführen.

Ausführungsberechtigt für die vorgenannten Tätigkeiten sind nur Personen, die über eine von den Werken ausgestellte oder anerkannte Installationsbewilligung verfügen.

### 4.2 Meldepflicht und Inbetriebnahme

Der Ausführungsberechtigte hat Erstellung, Änderung und Ersatz von Hausinstallationen den Werken auf den entsprechenden Formularen zu melden. Der Kunde ist für die Einhaltung dieser Pflicht verantwortlich.

Vor Inbetriebnahme bzw. Wiederinbetriebnahme der Hausinstallation ist die Bewilligung der Werke einzuholen. Diese können die Bewilligung von einer erfolgreichen Abnahme-Messung abhängig machen. Die Inbetriebnahme bzw. Wiederinbetriebnahme wird verweigert, wenn die Vorgaben von Ziffer 4.1 nicht eingehalten wurden.

### 4.3 Unterhalt und Mängelbehebung

Der Kunde hat die Hausinstallation dauernd in vorschriftsmässigem Zustand (vgl. Ziffer 4.1) zu erhalten. Mängel sind sofort durch einen Ausführungsberechtigten beheben zu lassen.

### 4.4 Kontrollen, Nachkontrollen, Sanktionen und Zugang

Die Werke kontrollieren die Hausinstallationen mindestens im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang bzw. prüfen die Berichte der gemäss Gesetz kontrollberechtigten Personen.

Die Werke überprüfen mit Nachkontrolle die Behebung von anlässlich der Kontrolle festgestellten Mängeln bzw. prüfen die entsprechenden Berichte kontrollberechtigter Personen. Sind die Mängel nicht behoben, wird eine kurze Nachfrist angesetzt.

Wird innerhalb der Nachfrist keine einwandfreie Mängelbehebung vorgenommen, ergreifen die Werke die gesetzlich vorgesehenen oder anderweitig sachdienliche Massnahmen (Meldung an electrosuisse) und stellen in schweren Fällen die Lieferung ein.

Den Werken bzw. den kontrollberechtigten Personen ist für alle Arten der Kontrolle Zugang zu allen mit Hausinstallationen versehenen Räumen zu gewähren und es sind ihnen auf Verlangen alle angeschlossenen bzw. anschliessbaren Geräte und Anlagen vorzuweisen.

### 4.5 Kostentragung

Erstellung, Betrieb, Änderung, Unterhalt, Reparatur und Ersatz von Hausinstallationen sowie die Kosten für Nachkontrollen und die gesetzlich vorgesehenen oder anderweitig sachdienlichen Massnahmen gehen zu Lasten des Kunden.

Die Kontrollen gehen vorbehältlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen zu Lasten der Werke.

## 5 Angeschlossene Geräte und Anlagen

Alle angeschlossenen Geräte und Anlagen müssen jederzeit den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, dürfen keine Personen oder Sachen gefährden, müssen im Bereich der Leistungsfähigkeit der Verteilnetze und Anschlüsse liegen, den Vorschriften und Bestimmungen der Werke entsprechen und müssen zudem:

- im Bereich Wasser und Erdgas vom SVGW zugelassen sein;
- im Bereich Elektrizität von electrosuisse zugelassen sein, dürfen keine übermässigen Netzrückwirkungen verursachen und Geräte, Anlagen und Messeinrichtungen der Werke und anderer Kunden nicht beeinflussen;
- im Bereich Kommunikationssignale den Richtlinien der SWISSCABLE entsprechen und dürfen keine übermässigen Netzrückwirkungen verursachen.

Der Kunde hat alle Vorkehren (Tun, Dulden oder Unterlassen) zu treffen, um bei den sich in seinem Einflussbereich befindlichen Leitungen, Anschlüssen, Übergabestellen, Mess- und Steuereinrichtungen,

Hausinstallationen sowie den angeschlossenen Geräten und Anlagen Unfälle und Schäden zu verhüten und Gefahren für Personen oder Sachen abzuwenden, insbesondere solche, die durch Unterbruch bzw. Wiederaufnahme der Lieferung sowie aus Druck-, Spannungs- oder Frequenzschwankungen in der Lieferung entstehen können.

Die Werke können jederzeit die erforderlichen Massnahmen ergreifen, um Unfälle und Schäden zu verhüten und Gefahren für Personen oder Sachen abzuwenden. Sie können insbesondere die Versorgung verweigern und mangelhafte Geräte und Anlagen von der Hausinstallation oder vom Verteilnetz abtrennen und plombieren oder einziehen.

## **6 Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Anschlussnehmer und den Werken untersteht dem Schweizer Recht.

Für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus ihrem Rechtsverhältnis anerkennen die Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der Werke. Vorbehalten bleiben zwingende andere Gerichtsstände und die zwingende Zuständigkeit anderer Gerichte bzw. verwaltungsrechtlicher Instanzen.

Wallisellen, im Dezember 2008  
die werke versorgung wallisellen ag

## **Mitgeltende Unterlagen**

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Anwendbares Preisblatt für Netzanschlüsse